
Leitfaden

Anforderungen an die aufzugsexternen Einrichtungen und Schnittstellen zwischen dem Aufzug und dem Gebäude bei den Prüfungen nach BetrSichV

Dieses Dokument dient als Information über die vom Betreiber anzugebenden sicherheitstechnischen Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme, der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und bei wiederkehrenden Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).

Vermeidung von Doppelprüfungen oder Prüfungslücken

Die TRBS 3121 beschreibt, dass der Betreiber von Aufzugsanlagen dafür Sorge zu tragen hat, dass an den Schnittstellen von Aufzugsanlage zum Gebäude auch Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen (Baurecht, Umweltrecht, Arbeitsschutz und Produktsicherheit) eingehalten werden, sofern sie die sichere Verwendung der Aufzugsanlage betreffen. Vorgaben und notwendige Prüfungen sind in den jeweiligen Rechtsbereichen geregelt.

Der Anhang 4 der TRBS 1201 Teil 4 ergänzt die Prüfungen von Aufzügen um besondere Anforderungen an Prüfungen der Schnittstelle zwischen Aufzugsanlage und Gebäude. Wie im Vorwort des Anhang 4 beschrieben, können Schnittstellen i. d. Regel mehreren Rechtsgebieten zugeordnet werden. Ziel ist es, Doppelprüfungen zu vermeiden und Ergebnisse aus den jeweiligen Rechtsgebieten zu berücksichtigen. Gleichzeitig sind Prüfungslücken aufgrund von unklaren Zuständigkeiten zu vermeiden.

Feuerwehraufzug

Feuerwehraufzüge und Aufzüge zur Evakuierung werden wiederkehrend als Personen- und Lastenaufzug nach TRBS 1201 Teil 4 Kapitel 3.3. sowie bezüglich der besonderen Anforderungen als Feuerwehraufzug nach TRBS 1201 Teil 4 Anhang 3 geprüft.

Die Anforderungen an Feuerwehraufzüge können aus den einschlägigen Normen sowie aus Vorgaben der Baugenehmigung und des Brandschutzkonzeptes resultieren.

Demnach gibt es Aufzüge z.B. in Gebäuden nach Hochhausrichtlinie oder in Sonderbauten (Klinikum, Seniorenheim), welche z.B. zur Evakuierung des Gebäudes oder zur Brandbekämpfung verwendet werden.

Bei der Prüfung nach TRBS 1201 Teil 4 Anhang 3 können von der Zugelassenen Überwachungsstelle Ergebnisse bauaufsichtlich anerkannter Prüfungen im Rahmen der Ordnungsprüfung berücksichtigt werden, sofern der jeweilige Prüfinhalt aus Anhang 3 abgedeckt ist. Bei der Funktionsprüfung vor Ort steht das Zusammenwirken der beteiligten Gewerke im Fokus.

Datum: 09.07.2024

Mindestangaben des Betreibers einer Aufzugsanlage

Name:
Adresse:

Aufzugsanlage:
Hersteller:
Fabriknummer:
Betriebsort:
Errichtungsvorschrift:

Vorhanden (bitte ankreuzen)

☐ **nicht vorhanden**

- ☐ Druckbelüftungsanlage
- ☐ Sicherheitsstromversorgung
- ☐ Schnittstelle zur Brandfallsteuerung (Brandmeldeanlage)
- ☐ Schnittstelle zur Evakuierungssteuerung
- ☐ Funktion Feuerwehraufzug, bzw. Funktion der Evakuierung für die Feuerwehr
- ☐ zeitweise verschlossene Be- und Entlüftungseinrichtung
- ☐ brandschutztechnische Elemente (Rauschutzvorhang, Brandschutztür, etc.)
- ☐

Zu den vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sind entsprechende Dokumentationen hinsichtlich Schnittstelle zum Aufzug vorzulegen.

Sicherheitstechnische Maßnahmen aus der Betriebsanleitung:

Weitere vom Betreiber festgelegte sicherheitstechnische Maßnahmen / Schutzmaßnahmen:

Prüffrist:

Ort, Datum

Unterschrift Betreiber

Beispiele

Durch Ordnungs- und technische Prüfungen durch die ZÜS kann die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der technischen Gebäudeausstattung hinsichtlich der Schnittstellen zur Aufzugsanlage erbracht werden, ersetzt jedoch nicht eine ggf. erforderliche baurechtliche Prüfung.

Im Anhang 4 der TRBS 1201 Teil 4 werden zum Beispiel folgende Inhalte ausgeführt:

Brandmeldung

Die Anforderungen an eine Brandmeldung sind in einer Brandfallsteuermatrix im Baurecht definiert und betreffen i.d. Regel das gesamte Gebäude. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage wird durch den Prüfsachverständigen nach Baurecht bescheinigt. Hierbei kann auf technische Prüfergebnisse einer ZÜS bzgl. der Funktionsweise der Aufzugssteuerung im Brandfall zurückgegriffen werden.

Schachtentrauchung / Be- und Entlüftung

Eine Schachtentrauchung / Be- und Entlüftung als ein im Brandfall selbsttätig öffnender Abschluss ist im Gegensatz zu einer baurechtlichen Anforderung (Entrauchungskonzept Gebäude) z.B. zu einer Rauchwärmeabzugsanlage (RWA) nicht durch einen baurechtlichen Prüfsachverständigen prüfpflichtig.

Brandabschlüsse an Schachtzugängen

Bauliche Anforderungen z.B. Rauchschutzvorhänge werden bereits während der Planung des Gebäudes definiert und mit dem Hersteller bzw. Montagebetrieb des Aufzugs abgestimmt. Während der Bauphase können Abweichungen von dieser Planung auftreten, deren Zulässigkeit zu überprüfen ist. Die Übereinstimmung der Ausführung mit den baurechtlichen Vorgaben bestätigt der Errichter.